

Satzung der Stadt Meißen
über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in Form der Vorauszahlung
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom
15.12.1993, zuletzt bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Meißen Nr.
7/1993 vom 21.12.1993

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. 04. 93 (Sächs. GVBl. S. 301) - SächsGemO – in Verbindung mit § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. 01. 93 (Sächs. GVBl. S. 93) – SächsStrG – in Verbindung mit § 2, 17, 37 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. 06. 93 (Sächs. GVBl. S. 502) – SächsKAG – in Verbindung mit § 5 des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen vom 19. 12. 90 (GVBl. S. 18) – Vorschaltgesetz Kommunalfinanzen – hat der Gemeinderat der Stadt Meißen in einer Sitzung am 15. 12. 1993 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Allgemeines

§ 1 Straßenreinigung

1. Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 5 Abs. 1 Satz 2, 3 SächsStrG), bei Bundes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG), als öffentliche Einrichtung, **soweit die Reinigung nicht nach Maßgabe des Artikels 2** den Grundstückseigentümern übertragen ist.

§ 2 Gegenstand der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.
 2. Zur Fahrbahn gehören auch Haltestellen- und Materialbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Radwege.
 3. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und/oder deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist – unabhängig vom Ausbauzustand. Soweit, insbesondere in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung – StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO), Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1, 50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Winterwartung

Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege bei Schnee- oder Eisglätte.

Artikel 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

§ 1 Fahrbahnen

1. Die Reinigung der Fahrbahnen der Straßen, die im anliegenden "Straßenverzeichnis" (Anlage 1 zur Satzung), das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind, wird innerhalb der geschlossenen Ortslagen den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Artikel 4) auferlegt.
2. Die Reinigung der Fahrbahnen im Verlauf der Straßen, die im anliegenden "Reinigungsplan" (Anlage 2 zur Satzung), der Bestandteil dieser Satzung ist, gelb markiert sind, erfolgt durch die Stadt Meißen.
3. Art und Umfang der Reinigungspflicht bestimmt Artikel 3.

§ 2 Gehwege

1. Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Artikel 4).
2. Art und Umfang der Reinigungspflicht bestimmt Artikel 3.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher sowie in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
2. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.
3. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Seite übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Artikel 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach Artikel 2 §§ 1, 2

§ 1 Reinigungsumfang (Fahrbahn und Gehweg)

1. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
2. Die Gehwege sind bei Bedarf,
mindestens aber jeden Freitag oder Samstag und an jedem, einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vorangehenden Werktag
zu säubern, und zwar
in der Zeit vom 01. 04. bis 30. 09. bis spätestens 20.00 Uhr,
in der Zeit vom 01. 10. bis 31. 03. bis spätestens 17.00 Uhr.
3. Die Fahrbahnen sind bei Bedarf,
mindestens aber einmal wöchentlich
zu säubern, und zwar
in der Zeit vom 01. 04. bis 30. 09. bis spätestens 20.00 Uhr,
in der Zeit vom 01. 10. bis 31. 03. bis spätestens 17.00 Uhr.
4. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.

5. Die Verwendung toxikologischer Stoffe zur Unkrautbekämpfung ist verboten.
6. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
7. Durch den Reinigungsvorgang darf die Fahrbahn oder der Gehweg nicht beschädigt werden.
8. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen und dürfen weder in die Straßenrinne oder Tageswassereinläufe oder offene Abzugsgräben oder sonstige Entwässerungsanlagen eingebracht werden.

§ 2 Winterwartung (Gehwege)

1. Die Gehwege sind von Schnee und/oder auftauendem Eis auf eine solche Breite zu räumen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens auf drei Viertel der Gehwegbreite zu räumen.
2. Bei Schnee- und/oder Eisglätte sind die Gehwege rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Splitt) so zu bestreuen, daß sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach Abs. 1 2. Halbsatz zu räumende Fläche.
3. Die Gehwege sind
 - an Werktagen bis 07.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen/kirchlichen Feiertagen bis 08.00 Uhr** zu räumen oder zu bestreuen.
 - Falls nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee und/oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.
4. § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.
5. Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten oder bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist.
6. Für jedes Hausgrundstück und bei jedem Fußgängerüberweg ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer dem Absatz 1 entsprechenden Breite zu räumen oder zu bestreuen.
7. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr sind die Gehwege so zu räumen, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
8. Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
9. Der geräumte Schnee und/oder das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
10. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung auftauender Mittel ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln eine hinreichende Streuwirkung nicht zu erzielen ist und die Streupflicht sich auf gefährliche Flächen (z.B. Steigungen, Gefälle) erstreckt.
11. Nach dem Einsetzen von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Tageswassereinläufe so frei zu machen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.
12. Die Entnahme abstumpfender Stoffe aus den an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet befindlichen Streukästen zum Zwecke des Bestreuens der Gehwege untersagt.

§ 3 Verursacherprinzip

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach Artikel 2 §§ 1, 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

Artikel 4

Begriff des Grundstücks

§ 1 Begriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 Erschlossensein

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Artikel 5

Vorauszahlungen

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Vorauszahlungen nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 SächsKAG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen in Höhe von 10% der Grundsteuer.

Artikel 6

Zahlungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

§ 1 Zahlungspflichtiger

1. Zahlungspflichtiger ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Artikel 2 § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.
2. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 2 Eigentumswechsel

Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

§ 3 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Zahlungspflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Artikel 7

Entstehung, Änderung, Fälligkeit der Vorauszahlung

§ 1 Entstehung der Vorauszahlung

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

§ 2 Änderung der Vorauszahlung

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung der Vorauszahlung.

§ 3 Fälligkeit der Vorauszahlung

Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Vorauszahlung kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Artikel 8

Ordnungswidrigkeiten

§ 1 Ordnungswidrigkeitentatbestände

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen aus Artikel 3 ganz oder teilweise nicht erfüllt, insbesondere
 01. entgegen Artikel 3 § 1 Abs. 2 die Fahrbahnen oder Gehwege nicht oder nicht hinreichend oder außerhalb der zugelassenen Zeiten reinigt,
 02. entgegen Artikel 3 § 1 Abs. 5 zur Unkrautbekämpfung toxische Stoffe verwendet,
 03. entgegen Artikel 3 § 1 Abs. 6 eine belästigende Staubentwicklung verursacht,
 04. entgegen Artikel 3 § 1 Abs. 7 oder Artikel 3 § 2 Abs. 4 durch den Reinigungsvorgang die Fahrbahn oder den Gehweg beschädigt,
 05. entgegen Artikel 3 § 1 Abs. 8 Kehricht oder sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung des Reinigungsvorganges entfernt oder in die Straßenrinne, Tageswassereinflüsse, offene Abzugsgräben oder sonstige Entwässerungsanlagen einbringt,
 06. entgegen Artikel 3 § 2 Abs. 1, 2, 3 die Gehwege nicht oder nicht hinreichend oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume beräumt oder bestreut,
 07. entgegen Artikel 3 § 2 Abs. 5 sich einer Abstimmung über die zu räumenden oder zu bestreuenden Flächen entzieht,
 08. entgegen Artikel 3 § 2 Abs. 6 keinen oder keinen ausreichenden Zugang zur Fahrbahn oder zum Fußgängerüberweg räumt oder bestreut,
 09. entgegen Artikel 3 § 2 Abs. 7 an Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr den Gehweg nicht oder nicht hinreichend dergestalt räumt, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
 10. entgegen Artikel 3 § 2 Abs. 8 Hydranten nicht oder nicht hinreichend von Schnee oder Eis freihält,
 11. entgegen Artikel 3 § 2 Abs. 9 geräumten Schnee oder auftauendes Eis dergestalt lagert, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 12. entgegen Artikel 3 § 2 Abs. 10 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, ohne daß die Ausnahme des Artikels 3 § 2 Abs. 10 Satz 2 vorliegt,

13. entgegen Artikel 3 § 2 Abs. 11 nach dem Einsetzen von Tauwetter die Straßenrinnen oder die Tageswassereinflüsse nicht oder nicht hinreichend zum Zwecke des Ablaufens des Schmelzwassers freimacht,
14. entgegen Artikel 3 § 2 Abs. 12 Stoffe aus den Streukästen im Stadtgebiet entnimmt.

§ 2 Bußgelder

Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1000,00 DM bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Der "Reinigungsplan" (Anlage 2 zur Satzung) kann von jedermann innerhalb der Dienststunden im Rathaus der Stadt Meißen, Amt für Stadtwirtschaft und Umweltschutz, Markt 1, 1. Etage, 01662 Meißen eingesehen werden.

Meißen, den 15. 12. 1993
Dr. Pohlack
Bürgermeister